



18. August 2009

IV-Rundschreiben Nr. 281

Keine Kostenübernahme für Ringorthesen

Das Versorgungskonzept mit Ringorthesen kann nach aktuellem Wissensstand nicht als breit etablierte, allgemein anerkannte und evidenzbasierte Methode bezeichnet werden. Die Wirksamkeit ist im Detail ungenügend dokumentiert. Vor allem fehlen klar definierte Indikationen für die Anwendung. Damit genügt diese Vorkehr nicht der Anforderung, wonach eine Massnahme nach bewährter Erkenntnis der Wissenschaft angezeigt sein und den therapeutischen Erfolg in einfacher und zweckmässiger Weise anstreben muss.

Ab sofort sind die Kosten für Versorgungen mit Ringorthesen von der Invalidenversicherung nicht mehr zu übernehmen. Eine teilweise Finanzierung von Ringorthesen i.S. einer Austauschbefugnis bei medizinisch ausgewiesenem Orthesenbedarf ist mangels nachgewiesener Wirksamkeit nicht statthaft.